

Velodrome Suisse AG
Neumattstrasse 25
CH-2540 Grenchen

Telefon +41 32 654 20 40
info@tissotvelodrome.ch
www.tissotvelodrome.ch



Gebührenreglement der Velodrome Suisse AG

Version 01.01.2019

Geltungsbereich

Das Gebührenreglement bildet einen integrierten Bestandteil für alle Geschäftsbeziehungen mit der Velodrome Suisse AG. (Kunden, Mieter, Veranstalter, Lieferanten etc.)

Andere Bestimmungen können in den einzelnen Miet- und Veranstaltungsverträgen geregelt werden.

Das Gebührenreglement wird in aktueller Fassung auf der Internetseite der Velodrome Suisse AG veröffentlicht.

Gebührenansätze / Preisliste

Die Höhe der Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten, die Infrastruktur und weiteren Leistungen des Tissot Velodroms wird nach Benützungsdauer und nach der Häufigkeit der Benützung festgelegt. Basis bilden die gültige Preisliste und interne Kalkulationstarife.

Preisgrundlagen / Zusätzliche Kosten

In den Benützungsgebühren sind sämtliche Kosten, sofern vertraglich nicht anders geregelt, für den Normalbetrieb inbegriffen. Dazu gehören Garderoben, Duschen, die vorhandene Licht- und Lautsprecheranlage (EVAK) sowie die Toiletten. Zusätzliche Infrastruktur wie z.B. Mobiliar, Tribüne, die LED-Anzeigetafel, Zeitmessanlage, Stapler, Transportwagen oder Seminar- und Nebenräume werden nach Bedarf verrechnet, ebenso Aufwendungen für ausserordentliche Reinigungen, Abfallentsorgung, Aufräum- und Instandstellungsarbeiten.

Für bewilligte Anlässe ausserhalb der normalen Öffnungszeiten (Mo-Sa) werden für das Hallenpersonal (Aufsicht) folgende pauschalen Zuschläge in Rechnung gestellt:

Ab 22:00 Uhr CHF 100.-/Stunde + MwSt.

Ab 00:00 Uhr CHF 125.-/Stunde + MwSt.

Pauschal- und Konsumationsabgaben

Bei Publikumsveranstaltungen, Messen, Versammlungen, Sportanlässen etc. sind der Velodrome Suisse AG folgende Abgaben zu entrichten:

Aus dem Verkauf von Eintrittskarten: 15%

Aus dem Verkauf von Werbeeinnahmen: 20%

Abgabepflichtig sind ausdrücklich sämtliche Einnahmen exkl. MwSt., die durch den Verkauf von Eintrittskarten und Werbeeinnahmen generiert worden sind, die Belege sind vorzulegen.

Bei Festwirtschaften / Verpflegungsständen / Caterings etc. sind der Velodrome Suisse AG folgende Konsumationsabgaben zu entrichten:

Platzpauschale für Festzelte, Stände etc. 3 x 3 m (9 m²): CHF 500.- + MwSt.

Zusätzliche Kosten pro m²: CHF 50.- + MwSt.

Konsumationsabgabe: 15% der Einnahmen

Berechnungsbeispiel der Konsumationsabgaben:

Cateringabrechnung ohne MwSt. x 15% = auszahlende Konsumationsabgabe an die Velodrome Suisse AG zzgl. MwSt.

Die Konsumationsabgaben werden auf dem gesamten Umsatz (Getränke, Esswaren, Personal, Geräte, Möblierung, Zelte etc.) aus Anlässen im Gebäude und dem Aussengelände vom Tissot Velodrome fällig, und betragen 15%. Die detaillierte und offene Aufstellung der Catering-Abrechnung, welche zur Berechnung der Abgabe benötigt wird, muss durch den Mieter/Vertragspartner unmittelbar (max. 5 Arbeitstage) nach Veranstaltungsende der Velodrome Suisse AG zur Rechnungsstellung vorgelegt werden.

Der berechnete Betrag wird zusätzlich zu den Miet- und Infrastrukturkosten durch die Velodrome Suisse AG in Rechnung gestellt, und muss durch den Mieter/Vertragspartner im Budget entsprechend berücksichtigt werden.

Der Standort für Festwirtschaften und Verpflegungsstände ist vor Vertragsbeginn gegenseitig abzusprechen, die Vorschriften sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

Ein Mietverhältnis gibt kein grundsätzliches Anrecht auf das Betreiben einer Festwirtschaft oder eines Verpflegungsstandes auf dem Areal des Tissot Velodroms.

Pauschalabgaben

Die Velodrome Suisse AG kann für grössere Veranstaltungen im Einverständnis mit dem Mieter/Vertragspartner eine Pauschalgebühr festlegen.

Abgabenbefreiung

Auf begründetes und schriftliches Gesuch hin kann die Velodrome Suisse AG die Abgaben für gemeinnützige Veranstaltungen herabsetzen oder erlassen.

Bewilligungen für Festwirtschaften

Für Festwirtschaften ausserhalb der Halle wird eine sog. Wirteberechtigung benötigt. Der Mieter/Vertragspartner ist für deren Einholung selbst verantwortlich und trägt auch die Kosten dafür. Dasselbe gilt für eine allfällige Freinachtbewilligung, wenn ein Anlass länger als bis 00.30 Uhr dauert.

Stornogebühren / Absagen der Veranstaltung

Tritt der Mieter/Vertragspartner vom unterzeichneten Mietvertrag zurück, werden folgende Stornierungsgebühren an ihn verrechnet:

0 – 30 Tage vor dem Anlass resp. Mietbeginn: 100% der vertraglich vereinbarten Kosten
31 – 60 Tage vor dem Anlass resp. Mietbeginn: 70% der vertraglich vereinbarten Kosten
61 – 90 Tage vor dem Anlass resp. Mietbeginn: 50% der vertraglich vereinbarten Kosten

Andere Bestimmungen können in den einzelnen Mietverträgen geregelt werden.

Integrierende Dokumente

Haus- und Benutzerordnung